

Mit  
Leitfaden für  
ELSTER

# Inhaltsverzeichnis

- 5 Immer öfter in der Pflicht**
  - 7 Steuerjahr 2023: Das ist neu!
  - 9 In der Pflicht oder nicht?
  - 18 Wenn zur Rente weitere Einkünfte hinzukommen
  - 29 Muss ich Steuern zahlen?
  - 34 Kurze Zwischenbilanz
- 37 Gut vorbereitet**
  - 39 Allein abrechnen oder Unterstützung suchen?
  - 41 Auf Papier oder digital? So können Sie abrechnen
  - 47 ELSTER: keine Angst vor dem Einstieg
  - 62 Pünktlich beim Amt: Diese Abgabefristen gelten
- 65 Schritt für Schritt**
  - 69 Los geht's mit dem Hauptvordruck
  - 74 Anlagen R, R-AV/bAV und R-AUS: speziell für Rentner
  - 81 Anlage N: für Pensionäre und Angestellte
  - 89 Anlage Vorsorgeaufwand: Versicherungsbeiträge
  - 95 Anlage Sonderausgaben
  - 100 Anlage Außergewöhnliche Belastungen
- 107 Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen: 20 Prozent Steuerbonus
- 111 Anlage Energetische Maßnahmen: bis zu 40 000 Euro Ersparnis
- 115 Anlage KAP: für Sparer und Anleger
- 125 Anlage SO: für sonstige Einkünfte
- 131 Anlage Sonstiges
- 133 Weitere Anlagen: von Miete bis Unterhalt
- 147 Mehr Tipps zum Sparen**
  - 148 Steuerbescheid: Richtig reagieren
  - 153 Sparen im Laufe des Jahres
  - 156 Nebenjob: So lohnt sich der Zusatzverdienst
  - 160 Anlegen und sparen: Abzüge begrenzen
  - 163 Als Vermieter von Beginn an Steuern im Blick
  - 168 Das gilt für Hinterbliebene
- 170 Hilfe**
  - 170 Übersicht
  - 187 Selbst rechnen
  - 188 Steuerexperten finden
  - 190 Begriffsübersicht von A–Z
  - 202 Stichwortverzeichnis
- 208 Impressum

# Immer öfter in der Pflicht

Auch im Ruhestand müssen Sie häufig weiter mit dem Finanzamt rechnen: Eine Steuererklärung ist für immer mehr Rentner und Pensionäre Pflicht. Wen trifft es? Werden automatisch Steuern fällig? Und wie lässt sich eine Steuerlast begrenzen?

**Im Ruhestand eine Steuererklärung abgeben** – muss das sein? Immer häufiger lautet die Antwort „ja“. Denn die Zahl der Rentner und Pensionäre, die mit dem Finanzamt abrechnen und dann auch tatsächlich zur Kasse gebeten werden, wächst jedes Jahr. Insgesamt trifft es rund 7 Millionen Rentner mit einer Zahllast von insgesamt rund 50 Milliarden Euro.

Die Pflicht, die Steuererklärung einzureichen, trifft vor allem die Jüngeren, denn für jeden neuen Rentnerjahrgang ist immer weniger von der gesetzlichen Rente steuerfrei. Wer zum Beispiel im Jahr 2004 aus dem Berufsleben ausgestiegen ist, dem blieben zunächst noch 50 Prozent seiner gesetzlichen Rente steuerfrei. Liegt der Rentenbeginn im Jahr 2023, sind es nur noch 17 Prozent.

Hinzu kommen die Auswirkungen der meist **jährlichen Rentensteigerungen**, die im Normalfall zum 1. Juli anstehen. Das Geld, das Sie dadurch

zusätzlich aufs Konto bekommen, ist komplett steuerpflichtig. Dadurch steigen die steuerpflichtigen Einkünfte stetig an, und darum rutschen auch immer mehr Menschen im Ruhestand gegenüber dem Finanzamt in die Pflicht.

Zuletzt wurden die Renten am 1. Juli 2023 in Westdeutschland um 4,39 Prozent und in Ostdeutschland sogar um 5,86 Prozent erhöht. Das deutliche und voll steuerpflichtige Plus aus den Jahren 2022 und 2023 wird dafür sorgen, dass viele Rentner und Rentnerinnen, die bisher nichts mit dem Finanzamt zu tun hatten, plötzlich die Steuerformulare ausfüllen müssen.

### **Muss ich – oder muss ich nicht?**

Ob auch Sie zu denjenigen gehören, die im ersten Schritt die Steuerformulare ausfüllen und im zweiten Schritt tatsächlich Steuern zahlen müssen? Die Frage lässt sich nicht auf die Schnelle beantworten. Je nach Einzelfall sind mehrere Berechnungsschritte notwendig, damit Sie einschätzen können, ob Sie beim Finanzamt in der Pflicht stehen und mit welcher Forderung Sie rechnen müssen. Auf den folgenden Seiten zeigen wir Ihnen an mehreren Beispielen, wen es treffen kann und warum das so ist.

Vorab stellen wir aber kurz vor, welche Besonderheiten das Steuerjahr 2023 bereitgehalten hat: die für Sie wichtigsten Gesetzesänderungen und auch die Urteile des Bundesfinanzhofs zur Doppelbesteuerung von Renten. Als erfahrene Leser und Leserinnen dieses Steuerratgebers können Sie mit solchen Informationen einschätzen, auf welche Stellen Sie bei der diesjährigen Steuererklärung besonders achten müssen; und Sie erfahren, wo sich eventuell neue Chancen für Sie ergeben.

Ist dieser Ratgeber etwas Neues für Sie? Dann hilft er Ihnen mit dieser Übersicht, vorab einige Knackpunkte bei der diesjährigen Steuererklärung aufzuspüren, die Sie etwa aus der Zeit der Berufstätigkeit so nicht kennen. Schritt für Schritt erklären wir Ihnen, was Sie in die verschiedenen Anlagen R eintragen müssen. Und auf die weiteren Anlagen, die viele Rentner und Rentnerinnen außerdem benötigen, geht der Ratgeber ebenfalls ein. So kommen Sie auch bei Ihrer ersten Steuererklärung als Ruheständler zum angestrebten Ziel.

# Steuerjahr 2023: Das ist neu!

---

**Im Steuerjahr 2023** gibt es wieder eine ganze Reihe an gesetzlichen Änderungen. Neu geregelt wurde der Abzug von Kosten für ein **häusliches Arbeitszimmer** und die Homeoffice-Pauschale. Beim Arbeitszimmer muss es sich um einen abgeschlossenen Raum handeln, der **Mittelpunkt** der gesamten beruflichen Tätigkeit ist. Das ist der Fall bei Heim- und Telearbeitern. Dann können Sie entweder Ihre **gesamten Kosten** oder die **neue Jahrespauschale von 1 260 Euro** geltend machen.

An die strengen Voraussetzungen für das Arbeitszimmer sind Sie nicht gebunden, wenn Sie die **Homeoffice-Pauschale** geltend machen. Ab der Steuererklärung 2023 können Sie hierfür an bis zu 210 Tagen jeweils 6 Euro absetzen. Das ergibt einen Höchstbetrag von 1 260 Euro. Im Vorjahr waren es maximal 600 Euro.

Mit dem Ausbruch des Kriegs in der Ukraine und aufgrund der damit verbundenen Kostensteigerungen etwa für Energie hat die Bundesregierung einige Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht. Dazu gehörte unter anderem die **Gas- und Wärmepreisbremse**. Der Bruttoentlastungsbeitrag ist nach aktuellem Rechtsstand steuerpflichtig. Allerdings sind nur diejenigen betroffen, die vom Einkommen her auch Solidaritätszuschlag zahlen müssen.

Im geplanten **Wachstumschancengesetz** steht, dass die Steuerpflicht rückwirkend entfallen soll. Außerdem soll die Rentenbesteuerung ab dem Neurentnerjahrgang 2023 abgemildert werden. Allerdings ist das Gesetz noch nicht verabschiedet worden. Zu den Änderungen nach Redaktionsschluss des Ratgebers, die die Steuererklärung für 2023 betreffen, finden Sie online Informationen auf der Seite [test.de/Steuerratgeber-Extra](https://www.test.de/Steuerratgeber-Extra).

Einige der wichtigsten Steueränderungen, die für das Jahr 2023 bereits erfolgten, zeigt die folgende Übersicht:

- ▶ **Mehr steuerfrei:** Der Grundfreibetrag liegt 2023 bei 10 908 Euro für Alleinstehende und damit 561 Euro über dem Vorjahreswert. Für Ehe- und Lebenspartner sind es nun 21 816 Euro im Jahr.
- ▶ **Werbungskosten:** Waren Sie im Laufe des Jahres 2023 noch berufstätig, ehe Sie in den Ruhestand gegangen sind, profitieren Sie davon, dass die Werbungskostenpauschale von 1 200 auf 1 230 Euro erhöht wurde. Haben Sie Ihren Job im Homeoffice erledigt, dürfen Sie die deutlich verbesserte Homeoffice-Pauschale geltend machen.
- ▶ **Sparerpauschbetrag:** Der Fiskus hat den Freibetrag für Sparer von 801 auf 1 000 Euro erhöht, für Zusammenveranlagte auf 2 000 Euro.

### Mehr Vorsorgebeiträge absetzbar

Für die nähere Zukunft sind weitere Änderungen geplant, um zu vermeiden, dass es zu einer verbotenen Doppelbesteuerung der Renten kommt: Es ist nicht erlaubt, dass sowohl die Renten als auch die Beiträge, auf denen diese Renten basieren, besteuert werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Jahr 2021 festgestellt, dass es für künftige Rentnerjahrgänge zu einer Doppelbesteuerung kommen kann (BFH, Az. X R 33/19 sowie Az. X R 20/19). Um das zu verhindern, gelten ab 2023 folgende Änderungen:

- ▶ **Vorsorgebeiträge:** Berufstätige können ihre Vorsorgeaufwendungen – zum Beispiel Zahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung oder in einen Rürup-Vertrag – voll und nicht nur zu einem überwiegenden Teil als Sonderausgaben in der Steuererklärung geltend machen. Dadurch sinkt die Belastung im Berufsleben. Ursprünglich war vorgesehen, dass die Vorsorgebeiträge erst ab 2025 voll als Sonderausgaben zählen.
- ▶ **Niedrigerer Besteuerungsanteil:** Rentner, die erstmals 2023 Rente bekommen, müssen voraussichtlich nur 82,5 Prozent (statt 83 Prozent) der Rente versteuern. Bei Versorgungsbeginn 2023 sinkt der Vorsorgefreibetrag auf 14 Prozent bis zum Höchstbetrag von 1 050 Euro plus Zuschlag von 315 Euro. Der Altersentlastungsbetrag 2023 sinkt auf 14 Prozent und den Höchstbetrag von 665 Euro. Diese geplanten Änderungen stehen im Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes, das bis Ende 2023 verabschiedet werden soll (Stand: 25. September 2023).



## In der Pflicht oder nicht?

**Zugegeben:** Die Aussicht, sich möglicherweise durch die Steuerformulare kämpfen zu müssen, ist nicht verlockend, vor allem, wenn Sie eine größere Nachforderung vom Finanzamt fürchten. Umso glücklicher werden Sie sein, wenn Sie zum Beispiel nach dem Lesen dieses Buches feststellen, dass Sie sich das Ausfüllen der Formulare sparen können.

Sind Sie selbst unsicher, ob Sie ranmüssen oder nicht, kann im ersten Schritt eine Nachfrage bei Ihrem Finanzamt helfen. Oder Sie holen sich Unterstützung bei einem Steuerexperten, etwa im Lohnsteuerhilfverein oder bei einem Steuerberater. Dort erfahren Sie nicht nur, ob die Erklärung Pflicht ist, sondern Sie bekommen eben wenn nötig auch Unterstützung beim Abrechnen. Wann der Besuch empfehlenswert ist, lesen Sie im Abschnitt „Allein abrechnen oder Unterstützung suchen?“ ab Seite 39.

Der Rentner im folgenden Beispiel kann sich zumindest vorerst entspannt zurücklehnen – er muss nicht mit dem Finanzamt abrechnen.

### → Zum Beispiel Anton A.

Der 65-Jährige ist alleinstehend und seit dem 1. Januar 2023 Rentner, seine gesetzliche Jahresrente beträgt 12 400 Euro. Andere steuerpflichtige Einkünfte hatte er nicht. Muss er Steuern zahlen? Da 83 Prozent seiner Rente steuerpflichtig sind (→ Seite 171), geht das Finanzamt

von 10 190 Euro steuerpflichtigen Einkünften aus. Sie liegen innerhalb des steuerfreien Grundfreibetrags, der 2023 für Alleinstehende 10 908 Euro beträgt. Also muss Anton A. nichts versteuern und nicht einmal eine Steuererklärung abgeben.

Anton A. kann sich allerdings nicht auf Dauer darauf verlassen, dem Finanzamt aus dem Weg zu gehen: Sollte es auch in den kommenden Jahren wieder deutliche Rentensteigerungen geben, kann es passieren, dass er doch noch beim Finanzamt in die Pflicht kommt. Warum das so ist, lesen Sie ab Seite 13 unter „Steuerfreibetrag gilt meist auf Dauer“.

### Kurzausflug ins „Steuerchinesisch“

In dem Beispiel von Anton A. taucht mit den „steuerpflichtigen Einkünften“ eine Formulierung auf, die Ihnen als Laie eventuell nicht ganz geläufig ist. Schließlich werden in der Alltagssprache Begriffe wie Einnahmen, Einkommen und Einkünfte häufig in ähnlichem Zusammenhang verwendet. Steuerrechtlich gibt es allerdings einen Unterschied, sodass wir uns an dieser Stelle für einen kurzen Ausflug in die Fachsprache entschieden haben, da der Begriff Einkünfte im weiteren Verlauf des Ratgebers häufiger auftauchen wird.

**Einkünfte** sind im Steuerrecht, kurz gesagt, die Einnahmen aus einer Quelle beziehungsweise aus einer Tätigkeit minus der Ausgaben, die erforderlich sind, um diese Einnahmen zu erzielen. Bei einem Arbeitnehmer ist das zum Beispiel der Bruttolohn minus Ausgaben für den Job. Diese werden auch Werbungskosten genannt, und dazu zählen zum Beispiel die Ausgaben für den Arbeitsweg oder für eine berufliche Fortbildung.

**Rentner** berechnen ihre Einkünfte ähnlich: Vom steuerpflichtigen Rentenanteil gehen die Werbungskosten ab, zum Beispiel Kosten für eine Rentenberatung oder auch Ausgaben für eine juristische Auseinandersetzung um die Rente. Solche Ausgaben fallen eher selten an. Dann berücksichtigt das Finanzamt automatisch eine **Werbungskostenpauschale** von 102 Euro im Jahr. Auch Pensionäre ziehen von der Bruttopension Werbungskosten ab, um die Einkünfte zu ermitteln – meist ebenfalls pauschal



102 Euro. Hinzu kommt ein sogenannter **Versorgungsfreibetrag** mit Zuschlag (→ Seite 23).

Zusammengefasst: Einkünfte sind Bruttoeinnahmen abzüglich der für sie erforderlichen Ausgaben.

Wir werden in diesem Ratgeber versuchen, steuerliche Fachbegriffe so weit wie möglich zu vermeiden. Allerdings lassen sich auch einige weitere Grundbegriffe nicht umgehen. Diese werden wir jeweils an den entsprechenden Stellen erklären.

### **Wie viel von der Rente ist steuerpflichtig?**

Für die Frage, ob eine Steuererklärung abzugeben ist, ist die Höhe der jährlichen steuerpflichtigen Einkünfte entscheidend. Die kritische Grenze des Grundfreibetrags liegt 2023 bei 10 908 Euro für Alleinstehende und 21 816 Euro für Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner, die gemeinsam eine Steuererklärung abgeben. Wird diese Grenze überschritten, ist die Abgabe einer Steuererklärung Pflicht.

Wenn wie im Beispiel von Anton A. auf der Einnahmenseite nur die gesetzliche Rente steht, können Sie selbst ermitteln, wie viel davon steuerpflichtig ist. Als Rentner von heute haben Sie den Vorteil, dass ein Teil Ihrer Rente immer noch steuerfrei bleibt. Nach noch geltendem Stand sind erst für Neurentner, die 2040 oder später in den Ruhestand gehen, die Bruttoleistungen komplett steuerpflichtig. Diese Grenze soll sich nach den Plänen der Bundesregierung nach hinten verschieben, um eine Doppelbesteuerung der Renten und der Beiträge, auf denen diese Rente basiert, zu umgehen. Eine solche Doppelbesteuerung ist nicht erlaubt.

Wie groß der steuerfreie Anteil der Renten ist, hängt heute und auch in Zukunft davon ab, in welchem Jahr Ihre Rente beginnt oder begonnen hat. Wer zum Beispiel 2019 erstmals eine Rente bezogen hat, muss 78 Prozent versteuern (→ Seite 171). Beim Rentenbeginn 2021 sind es 81 Prozent, beim Start 2023 sind es 83 Prozent. Bisher ist es so, dass die steuerpflichtigen Anteile für jeden neuen Rentnerjahrgang um 1 Prozent steigen, künftig sollen sie nur noch um ein halbes Prozent für jeden neuen Rentnerjahrgang steigen. Anhand des jeweils ermittelten Prozentsatzes und anhand der ersten vollen Jahresbruttorente ermittelt das Finanzamt einen **persönlichen Rentenfreibetrag**.

### → Zum Beispiel Barbara B.

Die 68-jährige verheiratete Bankangestellte aus Berlin ging am 1. Juli 2019 in Rente, sie erhielt zu Beginn 1 000 Euro Monatsrente. Davon waren 78 Prozent steuerpflichtig, 22 Prozent blieben zunächst steuerfrei. Damit stand zwar der Prozentsatz fest, nicht aber die genaue Höhe ihres persönlichen Rentenfreibetrags. Der Freibetrag wird immer auf der Grundlage der Rente des ersten vollen Rentenjahres nach Beginn der Auszahlung ermittelt. Das war für Barbara B. von Vorteil.



### Ausfüllhilfe zur Rente

Wollen Sie den steuerpflichtigen Anteil Ihrer Rente selbst ermitteln, hilft Ihnen die „Information über die Meldung an die Finanzverwaltung“. Einmal bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt, wird sie Ihnen in den kommenden Jahren automatisch per Post nach Hause geschickt. Nach dem einleitenden Hinweis, dass die

angegebenen Daten ebenfalls dem Finanzamt gemeldet wurden, können Sie in der Mitteilung etwa den Rentenbeginn, den Jahresbetrag der Rente, den steuerpflichtigen Rentenanpassungsbetrag der Rente und von der Rente abgezogene Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung und den geleisteten Beitragszuschuss zur Krankenversicherung entnehmen.

Da sich die Rente zum 1. Juli 2020 deutlich um 4,2 Prozent erhöht hat, ist auch ihr Rentenfreibetrag ein wenig mit angewachsen: nämlich auf 2 696 Euro. Dort ist er aber stehen geblieben, und er bleibt auch dort, egal welche weiteren Rentenanpassungen in Zukunft noch kommen. Das bedeutet für sie auch: Jede Rentenerhöhung seit 2020 – auch die deutliche in 2023 – ist nicht nur anteilig, sondern voll steuerpflichtig.

<b>Bruttorente Januar bis Juni 2020</b>	<b>6 000</b>
plus Bruttorente Juli bis Dezember 2020	+ 6 252
Bruttorente 2020	12 252
<b>davon 22 Prozent steuerfrei (alle Angaben in Euro)</b>	<b>2 696</b>

### **Steuerfreibetrag gilt meist auf Dauer**

Für Barbara B. stand der persönliche Rentenfreibetrag also Ende 2020, zum Ende des ersten vollen Jahres als Rentnerin, fest. Er gilt im Normalfall auf Dauer und ändert sich zum Beispiel nicht aufgrund der im Regelfall jährlich anstehenden Rentenerhöhungen. Sollte es aber etwa wegen einer Gesetzesänderung so weit kommen, dass Ihre Rente tatsächlich neu berechnet wird, ändert sich der Rentenfreibetrag doch. Das war zum Beispiel vor ein paar Jahren der Fall im Zuge der Gesetzesänderungen zur sogenannten Mütterrente. Damals wurden viele Renten – gerade von älteren Frauen – neu berechnet, weil die Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern besser bei der Rente bewertet wurde. Daraufhin musste auch das Finanzamt die Rentenfreibeträge neu berechnen.

Mit dem auf Dauer geltenden Steuerfreibetrag für die gesetzliche Rente kann auch das Ehepaar im folgenden Beispiel rechnen. Da ihre Renten 2005 begannen, wurden die Freibeträge anhand der Jahresrente 2006 ermittelt. Das Geld aus den Rentenanpassungen, die es seither gegeben hat, ist voll steuerpflichtig. Dadurch ist für das Paar die Berechnung der steuerpflichtigen Einkünfte und damit die Antwort auf die Frage „Steuererklärung ja oder nein?“ etwas komplexer:

### → Zum Beispiel das Ehepaar C.

Beide Partner leben in Hamburg und sind seit 2005 Rentner. Im Jahr 2023 erhält Carl 24 180 Euro Rente. Die Mitteilung der Rentenversicherung weist insgesamt einen Rentenanpassungsbetrag von 6 180 Euro aus, der voll steuerpflichtig ist. Von den Renteneinnahmen ohne den steuerpflichtigen Rentenanpassungsbetrag bleiben 50 Prozent, das sind 9 000 Euro, steuerfrei (→ Seite 171). Christiane kommt auf 12 899 Euro Rente. Die Mitteilung der Rentenversicherung weist einen Rentenanpassungsbetrag von 3 299 Euro aus. Von der Rente ohne Anpassungsbetrag sind 4 800 Euro steuerfrei und ebenso viel steuerpflichtig. Das Ehepaar C. muss eine Steuererklärung abgeben, weil die gemeinsamen Einkünfte mit 23 075 Euro oberhalb des Grenzbetrags von 21 816 Euro liegen. Steuern werden trotzdem nicht fällig. Dank abzugsfähiger Ausgaben, etwa der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von rund 3 780 Euro, landet das Ehepaar am Ende deutlich unterhalb des Grundfreibetrags.

<b>Gesamtrente Carl</b>	<b>24 180</b>
minus Anpassungsbetrag der Rente	- 6 180
Rente ohne Anpassungsbetrag	18 000
davon 50% steuerfrei (Rentenbeginn 2005)	- 9 000
steuerpflichtiger Teil	9 000
plus steuerpflichtiger Anpassungsbetrag	+ 6 180
minus Werbungskostenpauschale Carl	- 102
<b>Gesamtrente Christiane</b>	<b>12 899</b>
minus Anpassungsbetrag der Rente	- 3 299
Rente ohne Anpassungsbetrag	9 600
davon 50% steuerfrei (Rentenbeginn 2005)	- 4 800
steuerpflichtiger Teil	4 800
plus steuerpflichtiger Anpassungsbetrag	+ 3 299
minus Werbungskostenpauschale Christiane	- 102
<b>Einkünfte (Carl und Christiane, alle Angaben in Euro)</b>	<b>23 075</b>

## Das Finanzamt weiß Bescheid

Geben Sie sich keinen Illusionen hin: Das Finanzamt weiß, wie hoch Ihre Rente ist, und wird früher oder später auf Sie zukommen, wenn Sie nicht von sich aus eine Steuererklärung einreichen. Gerade in der jüngeren Vergangenheit sind Rentner häufig aufgefordert worden, ihre Steuern – auch rückwirkend für mehrere Jahre – zu erklären. In den meisten Fällen kennen die Finanzämter sämtliche ausgezahlten Renten. Alle Versicherten sind meldepflichtig, also die gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungswerke und private Versicherungsunternehmen.

Seit die Finanzämter diese volle Übersicht über die Alterseinkünfte aus gesetzlichen und privaten Versicherungen haben, werden die Daten regelmäßig geprüft. Gut möglich, dass Sie daraufhin erstmals Post vom Finanzamt erhalten mit der Aufforderung, auch für mehrere zurückliegende Jahre eine Steuererklärung abzugeben. Bekommen Sie diese Post, bewahren Sie Ruhe! Prüfen Sie zunächst Ihre steuerliche Situation mithilfe dieses Buchs oder weiterer professioneller Unterstützung. An wen Sie sich wenden können und worauf Sie bei der Auswahl des Experten achten sollten, zeigt eine Checkliste im Serviceteil, in der wir Tipps für die Suche nach Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein geben (→ Seite 188).

Wenn klar ist, dass auf jeden Fall Steuern fällig gewesen wären, sollten Sie zügig handeln und möglichst vor Eingang der amtlichen Aufforderung die Steuererklärungen für die betreffenden Jahre abgeben. Das kann mühsam werden, denn im Jahr 2023 kann das Finanzamt Sie zur Abgabe der Steuererklärung ab dem Jahr 2016, in begründeten Fällen sogar ab Kalenderjahr 2010, auffordern.



### Für vergangene Jahre

Die einzelnen Ratgeber „Steuererklärung Rentner, Pensionäre“ für die Jahre vor 2023 sind teilweise noch im Buchhandel oder unter [test.de/shop](https://test.de/shop) erhältlich.